



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1854**

§. 10. Ministerialen; Dienstadel; Villicus oder Meier; Vogt; Hofgemeinden;  
Hofrecht; Amt.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9148**

§. 10.

Ministerialen; Dienstadel; Billicus oder Meier; Vogt; Hofgemeinden; Hofrecht; Amt.

Mit der fränkischen Staats- und Kirchen-Verfassung bildeten sich im Sachsenlande nun auch die Stände und die Verhältnisse des Grund und Bodens in einer von der frühern sehr verschiedenen Weise aus. Neben den alten edlen Geschlechtern (S. 30.), als den unter den übrigen Freien durch priesterliche und richterliche Würde, wie durch größeren Grundbesitz und ein bewaffnetes Gefolge hervorragenden Häuptern, aus deren Mitte auch jetzt meistens Grafen, wie Bischöfe und Äbte hervorgingen, entstand auch in Sachsen, wie schon früher im fränkischen Reiche, als neue Art eines bevorzugten Standes der Dienstadel. Es waren dies die Ministerialen oder die königlichen Hof- und Staatsbeamten, in welches Dienstverhältniß sowohl gemeine Freie, als auch Edle um so lieber eintraten, als mit den verschiedenen Aemtern ansehnliche Grundbesitzungen und Einkünfte (*beneficia*) verbunden waren. Dem Beispiele der Könige folgten auch bald die Bischöfe, Grafen und übrigen Großen unter den edlen Herrn. Auch sie hielten ihre eigenen Ministerialen, so daß im Laufe der gegenwärtigen Periode dieser neue Dienstadel mit dem aus den Gefolgschaften nach und nach hervorgehenden Lehnsadel einen sehr zahlreichen und bedeutenden Stand bildete, der einerseits nach außen eine höhere Stellung einnahm, als der gemeine Freie, andererseits aber eben dieser höhern Stellung wegen einen Theil seiner Freiheit geopfert hatte. Die Dienstleute standen in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu ihrem Gebieter, wie die Leute (S. 6.) überhaupt, weshalb auch das Wort Knecht (*knight*) in der englischen Sprache für: Dienstmann oder Ritter beibehalten

worden ist. Aber das Verhältniß selbst war seinem Zwecke und Ursprunge nach durchaus von dem der ackerbauenden Leute verschieden. Während hier meistens Zwang zu Grunde lag, fand dort bei den Ministerialen freiwilliger Eintritt in ihr Dienstverhältniß statt. Deßhalb gestaltete sich das letztere auch in jeder Beziehung milder. Aber dennoch hatten beide Verhältnisse gerade nach der Seite des Grund und Bodens hin einen Punkt, wo sie sich einander sehr näherten und der daher auch in der Folge ein wichtiger Ausgangspunkt für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse wurde (§. 17.). Es war dies die Einrichtung des fränkischen Staates, wornach sowohl dem königlichen Hause selbst, als den königlichen Gütern ein Wirthschaftsbeamter vorstand<sup>1)</sup>, der dort in unmittelbarer Nähe des Königs bald als dessen erster Minister und Vertreter einen überwiegenden Einfluß auf die ganzen Staatsgeschäfte erlangte, bis endlich P i p i n, der Vater Karls des Großen sich auf den königlichen Thron selbst empor schwang. Wie dieser höchste königliche Hof- und Staatsbeamte der major domus hieß, so nannte man den Vorgesetzten eines dem Könige gehörenden größern Landguts (einer königlichen villa<sup>2)</sup>) schlechtweg den major (im Gegensatz zu den Untergebenen) oder den villicus (Vgl. Eichhorn d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 476. und Grimm R. A. S. 315.). Aus major ist demnächst Meier geworden und

---

1) Ueber das Nähere vgl. namentlich Struben, de jure villicorum S. 2. ff.

2) Der Name villa wurde von dem Hauptgute auch auf die dazu gehörigen Höfe weiter übertragen und so daher auch gleichbedeutend mit Dorf oder Bauerschaft gebraucht. Villa muß deßhalb sehr oft mit Dorf und in der Folge sogar öfters mit Stadt (im Französischen noch jetzt ville) übersetzt werden, da ein Theil der Städte in Deutschland ihrem Ursprunge nach nichts als Villen des Königs oder anderer weltlichen oder geistlichen Herrn sind. Daher auch die Endung: Weiler und Wyl für zahlreiche Städte.

aus jenem ursprünglich amtlichen<sup>3)</sup> in der Folge das sehr verbreitete meierrechtliche Verhältniß entstanden. Zu einem solchen größern Kammergute gehörte außer dem Haupthofe (der *curtis*) und den von diesem aus mit dem Gesinde<sup>4)</sup> (*gasindi* im mittelalterlichen Latein) bewirthschafteten Areal immer eine Anzahl kleinerer Höfe (*mansi*), die von abhängigen „Leuten“ bebauet wurden, so wie eine Anzahl einzelner Wohnungen (*casae*)<sup>5)</sup> mit einem Stück Gartenland für die zu der Villa gehörigen Künstler und Handwerker; der Regel nach ferner auch noch mehrere Nebenhöfe oder Vorwerke, denen ebenfalls ein *villicus* oder Meier unter Oberaufsicht des Meiers auf dem Haupthofe (des *summus villicus*) vorstand (Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. Bd. 1. S. 470., Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 88. und Struben l. c. p. 13.). Den ganzen Inbegriff der zu einem landwirthschaftlichen und finanziellen Zwecke vereinigten Güter und Personen nannte man aber im damals gebräuchlichen Latein eine *villicatio* d. i. eine Meierei oder eigentlich noch der Sache entsprechender eine Meierei und Kentei, und der Haupthof, wo der *villicus* oder Meier als königlicher Beamter wohnte, hieß der Meierhof. Unsere jetzigen landesherrlichen Meiereien sind spätern Ursprungs, wie wir demnächst sehen werden, haben aber jedenfalls den Namen von jener fränkischen Einrichtung erhalten und mit dieser auch noch in manchen Beziehungen Ähnlich-

3) In der ursprünglich amtlichen Bedeutung hat dies Wort die englische Sprache in *lord mayor* und die französische in *maire* (Bürgermeister, Vorsteher einer Stadt- oder Landgemeinde) beibehalten.

4) von *senden* in der Bedeutung von absenden, befehlen, also gleichen Ursprungs mit *Dienstbote*.

5) Daher für diese Art von Bewohnern der Name: *Casati*, *Kassaten*; vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 158. not. 234. Hinsichtlich der Ausdrücke: *Kotten* und *Kötter* vgl. dagegen unten S. 17.

keit, besonders wenn man die von der eigentlichen Domäne getrennte Kenterhebung als ergänzenden Theil wieder damit in Zusammenhang bringt. Von den Gütern Karls des Großen macht uns das bekannte Capitulare de Villis v. J. 800 eine sehr ausführliche Beschreibung, aus der hervorgeht, daß nicht allein dabei der finanzielle Zweck der Bewirthschaftung im Auge gehalten, sondern weil die Könige selbst diese Villen öfter besuchten und auf ihren Rundreisen in der Nähe oder auf den Villen selbst ihr Hoflager hielten, auch dem Sinne für Schönheit und Ausschmückung sein Recht zugestanden wurde. Karl der Große war, wie überhaupt vielseitig gebildet, so auch ein großer Freund und Kenner der Landwirthschaft<sup>6)</sup>. Diese wurde deßhalb seit der fränkischen Zeit auch in Sachsen gerade von diesen königlichen Landgütern aus in größern Umkreisen auf eine höhere Stufe der Ausbildung erhoben, als sie früher während der ältesten Verfassung eingenommen hatte, in eben der Weise wie noch jetzt unsere Domänen und größern Privatgüter in manchen Beziehungen die Musterwirthschaften und Bildungsschulen für unsere Landwirthschaft überhaupt sind. Auf der andern Seite wurde aber allerdings, wie wir dies überall zuerst als eine nothwendige Folge der einem Volke von außen gebrachten Bildung finden werden, die frühere Freiheit der Bewohner Sachsens auch in Beziehung auf die Grundeigenthumsverhältnisse durch das fränkische Königthum mannigfach beschränkt. Ein großer Theil des eroberten Landes, bebaueten und unbebaueten, fiel, nachdem eine bedeutende Anzahl Edler und Freier in den langjährigen blutigen Kriegen untergegangen oder von dem Sie-

---

6) Nach Th a e r, ration. Landwirthsch. Th. 2. S. 312. ist von ihm die Dreifelderwirthschaft statt der frühern Schlagwirthschaft eingeführt (vgl. oben S. 22.).

ger in andere Gegenden des fränkischen Reichs 7) verpflanzt war, dem Könige zu, der mit den Höfen der frühern Besitzer wie mit den noch ungetheilten Waldungen wiederum entweder die Kirchen und Klöster beschenkte und seinen Hof- und Staatsbeamten Beneficien d. i. Dienstinkünfte stiftete, oder königliche Meiereien und *Bannforsten* 8) daraus bildete.

In ähnlicher Weise wie die Könige selbst ließen nun aber auch wiederum die Bischöfe und Äbte die ihnen von jenen oder andern Besitzern (S. 53.) geschenkten Grundbesitzungen durch Meier bewirthschaften. Derartige *Villicationen* des Bisthums Paderborn in unserm Lande waren die obengenannten Haupt- oder Meierhöfe zu Barkhausen und Bexten mit den dazu gehörigen Vorwerken, und der ursprünglich den Grafen zu Schwalenberg gehörende Meierhof zu Stapelage mit seinen Nebenhöfen war eine *Villication* des reichen Klosters Mariensfeld. Heiligenkirchens mit seinen Vorwerken Oldendorf und Bärentrup ist ebenfalls bereits oben als eines zum Stifte Busdorf bei Paderborn gehörigen Haupthofes gedacht worden. Ein königliches Kammergut an der südlichen Grenze unseres Landes war aber *Sannabiki* (Sandebek), welches zufolge einer bei Schaten l. c. Tom I. p. 481. und Falke l. c. p. 527. abgedruckten Urkunde v. J. 1033 Kaiser Konrad II. mit den Dörfern (*villis*) Hornan (Horn), Frodinitorp (?), Vinesbiki (Vinsbek), Raffan (?), Knechtahusen (?), Buckinhusen (?), Bennanhusen (?), Scum (?), Berchem (Bergheim), Homan (?), Holthusen (Holzhausen) 9)

7) Sachsenhausen, Sachsenburg, Sachsenheim u. s. w. sind dergl. Colonien im Frankenlande.

8) Die Benutzung dieser königlichen Waldungen, namentlich auch die Erlegung des Wildes in denselben war bei Königsbann (S. 49. Anm. 4.) verboten, und dies ist der Ursprung der Regalität des Forst- und Wildbanns.

9) Man sieht hier zugleich, welp' eine Menge von Dörfern in der spätern Fehdezeit untergegangen ist.

dem Stifte Paderborn schenkte. Die ausgedehnten Waldungen in der Gegend von Sandebeck und Grevenhagen aber waren wahrscheinlich königliche Bannforsten, an denen den Grafen zu Schwalenberg als königlichen Beamten bedeutende Nutzungsrechte zustanden, die später mit der Grafschaft selbst auf die edlen Herrn zur Lippe übergingen (vgl. unten S. 13). Eine andere königliche Villa an der östlichen Grenze unseres Landes war das heutige Lügde, wo Karl der Große, wie oben erwähnt, im J. 784 das Weihnachtsfest feierte.

Für den Stand der Hof-, Staats- und Wirthschaftsbeamten, die wir mit dem Gesamtnamen Ministerialen bezeichnen, entstand nun in Sachsen mit dem neuen Verhältnisse selbst auch eine neue Art von Gerichtsbarkeit und von Recht neben dem frühern Rechte und Recht der Mark- und Gaugemeinde. Für die Bischöfe und Äbte, wie für die Grafen und sonstigen höhern Staats- und Hofbeamte waren der König selbst oder in Vertretung desselben der Pfalzgraf (*comes palatii*) und die oben erwähnten Sendgrafen die zuständigen Richter. Die niedern Beamten dagegen und die zu den Gütern gehörigen Leute standen unter dem königlichen Vogt<sup>10)</sup>, Amtmann oder Schultheiß<sup>11)</sup>, der oft mit dem Meier eine und dieselbe Person war<sup>12)</sup>, oft aber auch neben diesem stand<sup>13)</sup> und der auf dem Meierhose als Dinghose über die Hofgenossen in ähnlicher Weise zu Gericht saß,

10) Auch hier, wie oben beim Kirchenvogt, zunächst wohl in der Bedeutung eines Beschützers und Fürsprechers, da der Vogt die zum Hofe gehörigen Leute gegen Freie im Volksgerichte zugleich vertreten mußte. Die Bezeichnung wurde aber auch allgemeiner für jeden gebraucht, der an einer andern Stelle Gewalt hatte (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. R. W. Bd. 1. S. 212. Anm. 89).

11) Ueber die verschiedenen Ableitungen dieses Wortes s. unten S. 16. Anm. 1.

12) Vgl. Wigand, Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 83. 89.

13) Vgl. Wigand, Pr. R. v. Pab. und Corvey Bb. 2. S. 181.

wie der Frone in den Mark- oder Hagengerichten (vgl. Eichhorn in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. Bd. 1. S. 213). Ganz wie bei den letztern wurden unter dem Voritze des Bogts oder Meiers in der Versammlung und mit Zuziehung der Hofgenossen sowohl deren Streitigkeiten unter sich als die Angelegenheiten der Hofgemeinde als solcher, z. B. die Aufnahme neuer Mitglieder, abgesehen von außerordentlichen Zusammenkünften, zu herkömmlich bestimmten Zeiten ein- oder mehreremal jährlich erledigt. Diese Gerichtssitzungen hießen die „Hofsprachen“, die z. B. auf dem Meierhose zu Stapelage in etwas veränderter Gestalt noch bis über die Mitte des 17ten Jahrhunderts hinaus gehalten wurden. Der Inbegriff der unter den Hofgenossen sich nach und nach bildenden und von ihnen „gewiesenen“ Rechtsnormen hieß aber das Hofrecht, welches nach den einzelnen Höfen oft verschieden war. In unserm Lande scheint selbst der Name: Frone zur Bezeichnung des Richters theilweise beibehalten oder wenigstens nach Aufhebung der Billicationen und des damit verbundenen Schultheißenamtes wieder eingeführt worden zu sein, da wenigstens in den beiden ursprünglich paderbornischen und später lippischen Ämtern Barkhausen (jetzt Verlinghausen) und Bexten (demnächst Heerse und jetzt Schötmar) der mit den *Amtsmeiern* als Schöffen zu Gericht sitzende Richter in Urkunden aus dem 16ten Jahrhundert wiederum der Frone und zwar bisweilen der „geforne“ Frone<sup>14)</sup> genannt wird, was also darauf hindeutet, daß derselbe noch ganz wie in den

14) Vgl. Antze im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 527. ff. und unten S. 16. Auch bereits in der S. 16. und S. 24. Anm. 1. erwähnten Urkunde von 1385 über die von den Freien des Kirchspiels Schötmar gezahlten Friedensgelder wird des Fronen erwähnt, und in der Urkunde über die Verfassung des abtheilich herforderschen Amtes *Stoekum* v. 1497. (vgl. *Kindlinger* a. a. D. S. 640. ff.) heißt der „*Werkmeister*“ oder richterliche Beamte auch der „*Hovesfrone*“.



frühern Markgemeinden von den Hof- oder Amtsgenossen <sup>15)</sup> gewählt und nur vom Bischofe oder Grafen bestätigt wurde.

Hier ist es nun auch an einem bestimmten Beispiele klar, wie aus den ursprünglichen *Billicationen* oder *Kenteien* *Kentämter*, *Ämter* und *Vogteien* wurden und die spätere Untereintheilung des hiesigen Landes wie anderer Länder daher größtentheils in jener Einrichtung des fränkischen Staats ihre Grundlage hat. Der Vogt, der Vertreter der Hofhörigen, war zugleich der Diener oder Amtmann seines Herrn. Denn *Amt* oder *Ambt* ist zusammengezogen aus *Ambacht*, wie es in der holländischen Sprache noch jetzt heißt, und bedeutet: *Dienst*<sup>16)</sup>. In unserm Lande war früher die Bezeichnung *Vogtei*, später der Name *Amt* vorherrschend. Jetzt besteht ein letzteres oft auch aus mehreren *Vogteien*. Die *Kentei* innerhalb des durch dieselben bestimmten Bezirks liegt aber als der eigentliche Ursprung immer dabei zu Grunde. Noch deutlicher ist der frühere Zusammenhang des ganzen Verhältnisses bei der im Königreich Hannover noch in diesem Jahrhundert hier und da gebräuchlich gewesenen Einrichtung, wornach der königliche Beamte und Richter zugleich die den Mittelpunkt des Amtes bildende Domäne und die dahin zu leistenden Dienste und Gefälle in Pacht hatte und einen Theil davon als sein

---

15) Die ursprüngliche Genossenschaft der Eingefessenen eines Amtes er-  
giebt sich noch daraus, daß im hies. Lande die Zünfte oder Innungen  
der Handwerker durchgängig „Ämter“ heißen.

16) Vgl. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2 S. 181, 182.;  
derselbe, Gesch. v. Corvey Th. 2. S. 89.; Grimm, Gesch.  
der deutschen Sprache Bd. 1. S. 132. und Schwend, etymolog.  
Wörterbuch S. 17.

Dienstinkommen bezog. Aus dem frühern Verhältnisse des villicus schreibt sich auch die in der hiesigen Gegend noch jetzt bestehende Gewohnheit her, daß dem Pächter eines größern Guts oft der Titel: Amtmann oder Rentmeister beigelegt wird.

§. 11.

Versall der fränkischen Verfassung; Verminderung der freien Grundbesitzer; Schutzhörige der Kirche; Lehnadel; Ritterwesen; Entstehung der Landeshoheit.

Die neuen Schöpfungen Karl's des Großen zerfielen sehr bald, als dieselben von seiner gewaltigen Hand nicht mehr zusammen gehalten wurden. Die Nachfolger aus seinem Stamme waren meistens schwach und unter sich entzweit, und mehrere kräftige Kaiser aus dem sächsischen, salisch-fränkischen und hohenstaufischen Hause zerplitterten zu sehr ihre Macht durch auswärtige Kriege, auf Kreuzzügen und in Zwistigkeiten mit den Päpsten, als daß die früher geschaffene Einheit des Reiches, auch nachdem Deutschland seit dem Theilungsvertrage unter den drei Söhnen Ludwig's des Frommen im J. 843 ein Reich für sich bildete, gegen das Streben der mächtigen Herzöge und übrigen Großen nach Unabhängigkeit hätte standhalten und sich weiter entwickeln können. Zu diesen hier angedeuteten allgemeinem und äußern Ursachen traten ferner nach innen noch mehrere besondere Gründe hinzu, wodurch die Auflösung des erst nur lose verbundenen Ganzen beschleunigt wurde. Dasjenige Band, wodurch nach Karl's des Großen Idee die einzelnen Bezirke unter den Grafen als königlichen Beamten in unmittelbarer Abhängigkeit von der höchsten Reichsgewalt erhalten werden sollten, würde allerdings ein starkes gewesen sein, wenn dasselbe nicht schon sofort durch die den Bisthümern und Stiftern gewährte Befreiung von dieser Gerichtsbarkeit gelockert worden wäre. Die